

# Trinkgeld - Einkommensteuerfreie Einnahmen

---

## A. Erläuterung

(1) Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist, sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Freiwillige Sonderzahlungen an Arbeitnehmer eines konzernverbundenen Unternehmens sind keine steuerfreien Trinkgelder.

## B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 51 EStG

-> H 3.51 LStH

-> H 19.3 LStH

## C. Rechtsprechung

-> BFH vom 3.5.2007 — VI R 37/05 —

## D. Weiterführende Hinweise

-> Trinkgeld betr. Arbeitslohn